

ENTGELTRAHMENTARIFVERTRAG

Zwischen dem

Mercedarius e.V.,
Hefnersplatz 3
90402 Nürnberg

- nachfolgend Mercedarius genannt -

und

1. Tarifgemeinschaft Christlicher Gewerkschaften
für Zeitarbeit und Personalserviceagenturen (CGZP)
Obentrautstr. 57
10963 Berlin,

– nachfolgend "CGZP" genannt –,
2. Christliche Gewerkschaft Metall
Jahnstraße 12
70597 Stuttgart,

– nachfolgend "CGM" genannt –,
3. DHV – Die Berufsgewerkschaft e.V.
Droopweg 31
20537 Hamburg,

– nachfolgend "DHV" genannt –,
4. Beschäftigtenverband Industrie, Gewerbe, Dienstleistung
Obere Kaiserwerther Straße 56
47249 Duisburg,

– nachfolgend "BIGD" genannt –,
5. Arbeitnehmerverband land- und ernährungswirtschaftlicher Berufe
Stöverskamp 4
27798 Hude

- nachfolgend „ALEB“ genannt -
6. medsonet. Die Gesundheitsgewerkschaft
Droopweg 31
20537 Hamburg

- nachfolgend „medsonet“ genannt –

wird auf der Grundlage der zurzeit bestehenden gesetzlichen Regelungen folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1.1. Räumlicher Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag erstreckt sich räumlich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

1.2. Fachlicher Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt vorbehaltlich des Satzes 2 fachlich für alle Unternehmen, Betriebe, Betriebsabteilungen, Hilfs- und/oder Nebenbetriebe, die Dienstleistungen in der Arbeitnehmerüberlassung erbringen. Dieser Tarifvertrag findet keine Anwendung auf Zeitarbeiter, die vor Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses auf dem bisherigen oder einem vergleichbaren Arbeitsplatz

- a) bei ihrem früheren Arbeitgeber,
- b) oder bei einem Kundenunternehmen, das mit dem früheren Arbeitgeber konzernrechtlich gem. §§ 15 ff Aktiengesetz verbunden ist,
- c) oder bei einem Kundenunternehmen, das mit dem überlassenden Unternehmen gem. §§ 15 ff Aktiengesetz konzernrechtlich verbunden ist

zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen überlassen werden.

1.3 Persönlicher Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt persönlich für alle Arbeitnehmer, soweit sie nicht leitende Angestellte im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) sind; Personaldisponenten und Niederlassungsleiter sind außertarifliche Angestellte.

1.4 Organisatorischer Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt auf Arbeitgeberseite für ordentliche Mitglieder der tarifvertragschließenden Partei, die Vollmacht zum Tarifabschluss erteilt haben. Auf Arbeitnehmerseite gilt der Tarifvertrag für Mitglieder der Mitgliedsgewerkschaften der Tarifgemeinschaft Christlicher Gewerkschaften für Zeitarbeit und Personalserviceagenturen, sowie der tarifvertragschließenden Gewerkschaften in ihren jeweiligen fachlichen Organisationsbereichen.

§ 2 Allgemeine Eingruppierungsgrundsätze

2.1 Der Arbeitnehmer wird zu Beginn des Arbeitsverhältnisses entsprechend der arbeitsvertraglich geregelten Beschäftigung in die jeweilige Entgeltgruppe eingruppiert. Für die Eingruppierung ist die tatsächlich notwendige Qualifikation für die ausübende Tätigkeit und nicht die Berufsbezeichnung maßgeblich. Die Eingruppierung richtet sich nach den Merkmalen der Oberbegriffe und den dazu gehörenden Tätigkeits- bzw. Berufsmerkmalen.

2.2 Soweit die Merkmale einen bestimmten Ausbildungsgang ansprechen, ist dies eine Umschreibung des Qualifikationsniveaus. Hat ein Arbeitnehmer einen solchen

Ausbildungsgang nicht durchlaufen, ist er dennoch in die Entgeltgruppe einzugruppieren, wenn seine Tätigkeit den Anforderungen dieser Gruppe genügt. Ein Berufsabschluss nach einem bestimmten Ausbildungsgang für sich allein begründet keinen Anspruch auf Eingruppierung in eine bestimmte Entgeltgruppe, wenn die Tätigkeit diesen Berufsabschluss nicht verlangt.

- 2.3** Werden dem Arbeitnehmer zeitweise Arbeiten aus einer höheren Entgeltgruppe übertragen, werden diese durch eine Einsatzzulage abgegolten. Die Höhe der Einsatzzulage richtet sich nach der Art und Dauer der Tätigkeit.
- 2.4** Übt ein Arbeitnehmer vorübergehend auf Veranlassung des Arbeitgebers bis zu sechs Wochen eine geringerwertige Tätigkeit aus, so hat er Anspruch auf die Bezahlung in seiner Stammgruppe. Wird dem Arbeitnehmer innerhalb dieses Zeitraumes eine Tätigkeit angeboten, die seiner Stammlohngruppe entspricht und lehnt er diese ab, so kann nach sechs Wochen die Bezahlung der tatsächlich ausgeführten Tätigkeit angepasst werden.

§ 3 Entgeltgruppenmerkmale

Entgeltgruppe 1

Ausführen von schematischen Tätigkeiten, für die keine Berufsvorbildung und kein spezielles Können, aber eine Einweisung erforderlich sind.

Entgeltgruppe 2

Ausführen von einfachen Tätigkeiten nach festen Vorgaben, die berufliche Grundkenntnisse erfordern oder die nach einer Einarbeitung ausgeführt werden können.

Entgeltgruppe 3

Ausführen von Tätigkeiten, für die grundsätzlich eine Berufsausbildung oder entsprechende Arbeitskenntnisse und Fertigkeiten mit Erfahrung Voraussetzung sind.

Entgeltgruppe 4

Ausführen von schwierigeren Tätigkeiten, für die eine einschlägige Berufsausbildung oder eine vergleichbare nachweislich erworbene fachliche oder praktische Qualifikation erforderlich ist.

Entgeltgruppe 5

Ausführen von schwierigen Tätigkeiten, für die eine einschlägige Berufsausbildung mit Berufserfahrung oder eine spezielle Berufsbildung mit mehrjähriger Berufserfahrung erforderlich ist.

Entgeltgruppe 6

Ausführen von komplexen und schwierigen Tätigkeiten, für die eine Meister- oder Fachschulausbildung erforderlich ist, bei denen die Mitarbeiter disziplinarische Verantwortung für Personal- und Sachwerte zu tragen haben oder Ausführen von komplexen und schwierigen Tätigkeiten, die zusätzlich zu Entgeltgruppe 5 spezielle Fachkenntnisse erfordern.

Entgeltgruppe 7

Ausführen von komplexen und schwierigen Tätigkeiten, die zusätzlich zu Entgeltgruppe 6 Aufgaben mit höherer Verantwortung erledigen, die umfangreiche angewandte Spezialkenntnisse und volle Selbstständigkeit erfordern oder für die ein qualifizierter Hochschulabschluss, aber keine Berufserfahrung notwendig ist.

Entgeltgruppe 8

Ausführen von sehr komplexen und schwierigen Tätigkeiten für Fachkräfte, für die ein qualifizierter Hochschulabschluss, mit geringer Berufserfahrung notwendig ist.

Entgeltgruppe 9

Ausführen von sehr komplexen und schwierigen Tätigkeiten für Fachkräfte, für die ein qualifizierter Hochschulabschluss mit mehrjähriger Berufserfahrung notwendig ist.

Tätigkeitsbeispiele sind in der Anlage 1 des Entgelttarifvertrages aufgeführt.

§ 4 Tarifkollisionsklausel

Wenn und soweit eine Mitgliedsgewerkschaft der CGZP abweichende tarifvertragliche Regelungen mit Mercedarius vereinbart, kommen im Falle einer Tarifkonkurrenz im jeweiligen Arbeitsverhältnis die zwischen Mercedarius und der Mitgliedsgewerkschaft vereinbarten abweichenden tarifvertraglichen Regelungen zur Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt zum 01.01.2010 in Kraft. Er kann mit dreimonatiger Frist, erstmalig zum 31.12.2014 gekündigt werden. Im gegenseitigen Einvernehmen der Tarifvertragsparteien können Ergänzungen jederzeit vorgenommen werden.

Nürnberg, den 04.11.2010

Mercedarius e.V.

Tarifgemeinschaft Christlicher
Gewerkschaften für Zeitarbeit und
Personalserviceagenturen (CGZP)

Christliche Gewerkschaft Metall
(CGM)

DHV – Die Berufsgewerkschaft e.V.

Beschäftigtenverband Industrie,
Gewerbe, Dienstleistung (BIGD)

Arbeitnehmerverband land- und
ernährungswirtschaftlicher Berufe (ALEB)

medsonet.

Die Gesundheitsgewerkschaft